



An die
Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstr. 91
10559 Berlin

Per Fax: 030 – 9014-3310
oder
Per Einschreiben mit Rückschein

(nicht per Mail schicken !)

Strafanzeige gegen Prof. Christian Drost von der Charité in Berlin wegen Betruges und aller anderen in Betracht kommenden Straftatbestände

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder höre ich, dass es eine Lüge sei zu behaupten, dass man aus dem von Prof. Drost mitentwickelten PCR-Test auf eine Infektion schließen könne.

So äußerte Prof. Dr. Hockertz in einem Interview vom 30.9.2020, das unter dem Link

<https://christen-im-widerstand.de/wp-content/uploads/2020/12/Interview-mit-Prof.-Hockertz-Final.pdf>

vollständig abrufbar ist, wörtlich (Zitat):

„Es ist eine Lüge, aus einem PCR- Test auf eine Infektion zu schließen.“

Im Übrigen möchte ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Niederschrift des vollständigen Interviews mit Prof. Dr. Hockertz unter dem obigen Link verweisen, zumal dort die – hinlänglich bekannten – Folgen erläutert werden, die sich aus der massenhaften Anwendung dieses PCR-Tests ergeben haben und immer noch ergeben.

Dr. Lanka soll aus ähnlichen Gründen bereits vor Monaten eine Strafanzeige gegen Prof. Drosten erstattet haben, siehe:

https://bewegung2020.at/wp-content/uploads/2020/08/Druckverteil-Flyer_AnzeigeLanka-Drosten-1.pdf

Mir ist allerdings nicht bekannt, wo Dr. Lanka seine Anzeige eingereicht hat und wie der Stand des Ermittlungsverfahrens hierzu ist.

Falls Sie es aus irgendwelchen Vorurteilen bzw. sentimentalischen Gründen nicht für möglich halten, dass Prof. Drosten seit Monaten die gesamte Weltöffentlichkeit in dieser wichtigen Frage angelogen und betrogen hat, **dann möchte ich Ihnen einleitend dringend empfehlen, dass Sie sich Zeit für die Lektüre des Buchs „Virus-Wahn“ von Dr. med. Köhnlein / Engelbrecht nehmen, denn dann werden Sie spätestens schon nach den ersten 100 – 120 Seiten wissen, auf welche Art und Weise die Menschen schon seit mehr als 120 Jahre immer wieder von der pharmazeutischen Industrie und einigen ihrer angeblich so glorreichen Wegbereiter getäuscht worden sind, mit regelmäßig katastrophalsten Folgen für unzählige (gutgläubige) Menschen in aller Welt.**

Äußerst aufschlussreich ist insofern auch das Buch **„Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität – Wie die Pharmaindustrie das Gesundheitswesen korrumpiert“** von Peter C. Gotzsche. In diesem Buch werden einige der übelsten Betrügereien der Pharmariesen in dem Kapitel „Die ‚Hall of Shame‘ der Pharmariesen“ (ebenda ab Seite 59) gewürdigt, und es fällt doch auf, dass diese Betrügereien noch gar nicht so lange zurückliegen.

Was – bezogen auf Ende Dezember 2020 – den Stand der gesicherten Erkenntnisse und der rechtlichen Bewertung der ganzen unsäglichen „Anti-Corona-Maßnahmen“ angeht, so möchte ich auf die sehr gut begründete **190-seitige Verfassungsbeschwerde** (VB) eines Richters am Landgericht Berlin von Ende Dezember 2020 verweisen, die jedermann im Web unter dem Link

<https://2020news.de/deutscher-richter-erhebt-verfassungsbeschwerde-in-sachen-corona/>

kostenlos heruntergeladen kann.

In dieser VB heißt es ab Seite 84 (Zitat):

„Entgegen den mantraartigen Wiederholungen der Politiker und den Verantwortlichen des Robert Koch- Instituts erweist sich der PCR-Test bei genauerer Betrachtung auf Grund neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen als erschreckend schwach in seiner Aussagekraft in Bezug auf die Infektiosität einer Person und das Epidemiegeschehen insgesamt. Die Aussagekraft ist so gering, dass sie bereits zweifeln lässt, ob dieser Test in seiner gegenwärtigen Durchführung **„DIE“** Grundlage all der Maßnahmen sein kann und darf. Jedenfalls ist dieser Umstand bei der Frage der Angemessenheit der Maßnahmen zu berücksichtigen, was zur Folge hat, dass die einschränkenden Maßnahmen zumindest in ihrem Umfang und in diversen Ausprägungen nicht zu rechtfertigen sind. Im Einzelnen: Ein internationales Team aus 22 renommierten Wissenschaftlern hat in dem kürzlich veröffentlichten **„Corman-Drosten Review Report“**⁴⁶ den vom Virologen Christian Drosten (mit)entwickelten PCR-Test für SARS-CoV-2 und die diesbezügliche Publikation einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen und **sind zu einem vernichtenden Urteil gekommen: Der Test sei unbrauchbar und für Rückschlüsse auf das Vorliegen einer Infektion ungeeignet.** Im Original heißt es in der Zusammenfassung: *„the SARS-CoV-2 PCR test is useless“* sowie *„the test unsuitable as a specific diagnostic tool to identify the SARS-CoV- 2 virus and make inferences about the presence of an infection“*.

Ansgar Neuhoff fasste am 2. Dezember 2020 die Publikation wie folgt zusammen:⁴⁷ „[...]

Die weltweite Verwendung dieses Tests beruht auf einer Veröffentlichung von Victor Corman, Christian Drosten und anderen Autoren mit dem Titel *„Detection of 2019 novel coronavirus (2019-nCoV) by real-time RT-PCR“* in der Zeitschrift *Eurosurveillance* am 23.01.2020. Die Veröffentlichung wird daher auch Corman/Drosten-Papier genannt. Darin stellen die Autoren einen diagnostischen Arbeitsablauf und ein realTime-qPCR-Protokoll für den labordiagnostischen Nachweis von SARS-CoV- 2 vor.

Die Wissenschaftler, die das Corman/Drosten-Papier geprüft haben, kommen zu folgender Bewertung: *„Weder der präsentierte Test noch das Manuskript selbst erfüllen die Anforderungen für eine akzeptable wissenschaftliche Publikation.“* [im Original: *„Neither the presented test nor the manuscript itself fulfils the requirements for an acceptable scientific publication.“*]

Nach eigenen Angaben haben die Wissenschaftler eine Punkt-für-Punkt-Überprüfung des Corman/Drosten-Papiers durchgeführt und dabei alle Komponenten des vorgestellten Testdesigns überprüft, die

RT-qPCR-Protokollempfehlungen bewertet wurden und die Parameter mit der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur zu diesem Thema verglichen.

Im Ergebnis fordern die Wissenschaftler die Zeitschrift Eurosurveillance auf, die Corman/Drosten- Veröffentlichung aufgrund zahlreicher wissenschaftlicher und technischer Fehler zurückzuziehen. Vorwurf: fehlerhaftes Testdesign, fehlende Standardisierung und mangelnde Validierung

Die Wissenschaftler kritisieren insbesondere folgende Punkte:

- – ein vages und fehlerhaftes Testdesign,
- – ein unzureichendes Primerdesign (z.B. ungenaue Basenzusammensetzung, fehlerhafter GC-Gehalt),
- – eine zu hohe Anbindungstemperatur (wodurch auch andere Gensequenzen als die von SARS- CoV-2 erfasst werden können),
- – ein problematisches und ungenügendes RT-qPCR-Protokoll,
- – eine fehlende Standardisierung,
- – keine Erläuterung, was ein positives oder negatives Testergebnis definiert,
- – das Weglassen eines Ct-Werts,
- – die unterbliebene Validierung auf molekularer Ebene,
- – das Fehlen einer Positivkontrolle zur Bewertung der Spezifität,
- – das Fehlen einer Negativkontrolle zum Ausschluss anderer Coronaviren.“ (Zitat Ende)

Besonders erhellend sind auch die Ausführungen dieser VB zu den „Interessenkonflikten“ von Prof. Drosten und einigen RKI-Mitarbeitern.

Dort heißt es ab Seite 87 (Zitat):

„Zuletzt kritisieren die Wissenschaftler auch noch die starken Interessenkonflikte bei den Autoren des Corman/Drosten-Papiers, die

zum Teil gar nicht, zum Teil erst nach einem halben Jahr offengelegt wurden.

Der Mitautor Olfert Landt ist der Gesellschafter-Geschäftsführer der TIB-Molbiol GmbH, des Unternehmens, das als erstes PCR-Test-Kits auf Basis des Corman/Drosten-Papiers herstellte und diese millionenfach vertreibt und noch mehr Millionen dafür erhält. Der Unternehmer Landt hat sich also quasi selbst die wissenschaftliche Weihe für seine Produkte verliehen. **Landt ist seit 17 Jahren eng mit Christian Drosten verbunden und profitiert von dessen steuerzahlerfinanzierten Arbeiten an der Berliner Charité.** Seit 2003 sind sie den nachfolgend aufgeführten Viren mit ihren Tests immer als erste auf den Leib gerückt: SARS-CoV (2003), Vogelgrippe (2005), Schweinegrippe (2009), Chikungunya Virus (2009), MERS (2012), ZIKA (2016), Gelbfieber Brasilien (2017) und SARS-CoV 2 (2020).

Der Mitautor Marco Kaiser ist Berater bei TIB-Molbiol GmbH und zugleich Projektleiter bei GenExpress GmbH, einem Unternehmen, das unter derselben Adresse wie TIB-Molbiol ansässig ist und ebenfalls sein Geld mit PCR-Tests verdient.

Erst ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung wurden diese Interessenkonflikte von Landt und Kaiser offengelegt. Nicht offengelegt wurde aber, dass Landt auch Geschäftsführer von GenExpress ist.

Entsprechend der üblichen Auflistung der Mitautoren bei wissenschaftlichen Artikeln haben übrigens die beiden Autoren Landt und Kaiser nach Corman den größten Anteil an dem Corman/Drosten-Papier [Anmerkung: und verdienen daran vermutlich auch am meisten].

Die Autoren Corman und Drosten haben überdies ihre leitenden Funktionen bei der Labor Berlin GmbH bisher nicht offengelegt, einem gewinnorientierten Unternehmen im mittelbaren Eigentum des Landes Berlin, das auch mit PCR-Tests Geld verdient.

Zusatzinformationen

Wenn man sich fragt, warum gerade dieser Drosten-PCR-Test von der Weltgesundheitsorganisation WHO, vom RKI und der Bundesregierung so gepusht und als nicht hinterfragbar erachtet wird, mag man auch einen Blick auf die Verflechtungen werfen:

Christian Drosten gehört zusammen mit einem Vertreter der Bill&Melinda Gates Stiftung, dem Direktor des Wellcome Trusts (auch eine Privatstiftung) und einem Vertreter der WHO zu den sechs Beratern im vom damaligen Bundesgesundheitsminister Gröhe 2017 einberufenen Internationalen Beratergremium zur globalen (!) Gesundheitspolitik [...]. Die Gates Stiftung und der Wellcome Trust sind Gründungsmitglieder und gehören zu den Hauptgeldgebern der Impfstoffallianz CEPI. CEPI und Gavi, die andere Impfstoffallianz der Gates Stiftung, wiederum sind die Hauptnutznießer der circa 8 Milliarden Dollar, die auf der von der EU und Deutschland im Mai 2020 veranstalteten Geberkonferenz zusammenkamen [...].

Die Co-Autorin des Corman/Drosten-Papiers, Marion Koopmans, ist WHO-Beraterin. Genauso wie Andreas Nitsche, der früher bei TIB-Molbiol tätig war, jetzt beim RKI in leitender Funktion. Ebenfalls beim RKI ist Heinz Ellerbrok in leitender Funktion tätig, er ist zugleich Gesellschafter der von Olfert Landt geleiteten GenExpress GmbH. Die drei und die bereits erwähnte Co-Autorin Chantal

Reusken haben zusammen in der Zeitschrift Eurosurveillance veröffentlicht [...]. Und nicht zu vergessen Lothar Wieler, der Präsident des RKI; er sitzt [im] European Advisory Committee on Health Research der WHO.“ (Zitat Ende, Hervorhebungen durch Fettdruck durch Unterzeichner hinzugefügt)

Auf Grund der o.g. Fakten besteht also der dringende Verdacht, dass Prof. Drosten mit seinen Falschaussagen zu PCR-Test nicht nur ihm persönlich nahestehende Personen, sondern auch sich selbst bereichert hat.

Es gibt zahlreiche weitere Quellen, die die absolute Untauglichkeit dieses PCR-Tests belegen.

So hat auch Herr Rechtsanwalt Dr. Reiner Füllmich hat in seiner Klageschrift vom **23.11.2020**, die u.a. unter dem Link

<https://corona-transition.org/volksverpetzer-de-wurde-von-wolfgang-wodarg-uber-250-000-euro-verklagt>

im Volltext abrufbar ist, ab Seite 23 alle aktuell verfügbaren, wissenschaftlich verifizierten Quellen zusammengefasst, **die eindeutig belegen, dass der PCR-Test, der auf der Basis des „Drosten-Corman-Papers“ basiert, gleich aus mehreren Gründen vollkommen ungeeignet ist, ein SARS-CoV2-Virus bzw. eine Infektion nachzuweisen.**

Darauf sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Zudem sei daran erinnert, dass nach den Feststellungen von Dr. Lanka bislang noch niemand auch nur ein einziges Virus nachweisen können, siehe u.a. dessen Beitrag „Fehldeutung Virus II“, erschienen im Magazin WISSENSCHAFTPLUS, Ausgabe 02/2020, kostenlos abrufbar unter:

<https://wissenschafftplus.de/uploads/article/wissenschafftplus-fehldeutung-virus-teil-2.pdf>

Weiter findet sich in dem Offenen Brief von Prof. Dr. Dr. med. Enrico Edinger vom 20.10.2020, abrufbar unter:

<https://www.schildverlag.de/2020/10/20/prof-dr-dr-med-enrico-edinger-in-einem-offenen-brief-an-alle-leser-inzidenzen-neuinfektionen-zweite-welle-was-der-pcr-test-wirklich-ist-und-kann/>

folgender bemerkenswerter Ausschnitt aus einem Interview mit Prof. Drosten aus dem Jahre 2014 (!), in dem er folgende Aussagen zur Eignung des PCR-Tests zur Diagnose einer Infektion gemacht hat (Zitat):

Dr. Drosten: *Als in Dschidda Ende März diesen Jahres aber plötzlich eine ganze Reihe von Mers-Fällen auftauchten, entschieden die dortigen Ärzte, alle Patienten und das komplette Krankenhauspersonal auf den Erreger zu testen. Und dazu wählten sie eine hochempfindliche Methode aus, die Polymerase-Kettenreaktion (PCR).*

WirtschaftsWoche: *Klingt modern und zeitgemäß.*
Dr. Drosten: *Ja, aber die Methode ist so empfindlich, dass sie ein einzelnes Erb molekül dieses Virus nachweisen kann. Wenn ein solcher Erreger zum Beispiel bei einer Krankenschwester mal eben einen Tag lang über die Nasenschleimhaut huscht, ohne dass sie erkrankt oder sonst irgend etwas davon bemerkt, dann ist sie plötzlich ein Mers-Fall. Wo zuvor Todkranke gemeldet wurden, sind nun plötzlich milde Fälle und Menschen, die eigentlich kerngesund sind, in der Meldestatistik enthalten. Auch so ließe sich die Explosion der Fallzahlen in Saudi-Arabien erklären. Dazu kommt, dass die Medien vor Ort die Sache unglaublich hoch gekocht haben."*

Und so ein Test, der sogar nach den eigenen Aussagen von Prof. Drosten so zufällige Ergebnisse liefert wie ein Münzwurf, wird zur Ermittlung von Fallzahlen für amtliche Statistiken und damit zur

Grundlage für äußerst folgenschwere politische Entscheidungen wie die ganzen Anti-Corona-Maßnahmen verwendet?

Angesichts dieser schwerwiegenden Folgen dürfte hier jedenfalls nicht nur der Tatbestand des Betruges zu prüfen sein. Vielmehr müsste Prof. Drosten auch für die vielen schwerwiegenden Folgen der zahlreichen – verfehlten - politischen Maßnahmen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die letztlich auch maßgeblich auf den Fallzahlen basieren, die mit seinem PCR-Test ermittelt worden sind.

Auch sollten Sie sich einmal das Video mit dem Titel „**Die (geheimgehaltene) Akte Christian Drosten**“, abrufbar unter

<https://www.kla.tv/17877>

ansehen, das mittlerweile weit über 1 Millionen Mal abgerufen wurde.

Auf Grund dieses Videos bin ich jedenfalls nicht sicher, ob der Beschuldigte Prof. Drosten überhaupt einen Dokortitel führen darf, so dass ich diesen hier weggelassen habe.

Es gab übrigens schon vor vielen Monaten zuvor sehr kritische Beiträge über den „Goldjungen“ Prof. Christian Drosten, siehe Rubikon Artikel „Der Goldjunge“, abrufbar unter:

<https://www.rubikon.news/artikel/der-goldjunge>

Das alles mögen Sie doch bitte endlich einmal reflektieren, bevor sie sich dazu verleiten lassen, nicht nur weiterhin auf die Stellungnahmen von höchst befangenen RKI-Mitarbeitern oder von Correctiv zu vertrauen.

Ich Übrigen steht der Richter am Landgericht Berlin, der die vorgenannte VB verfasst hat, mit seinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber den zahlreichen äußerst eingriffsintensiven vermeintlichen Anti-Corona-Maßnahmen keinesfalls alleine.

Er weiß sich vielmehr in bester Gesellschaft zahlreicher Juristen und Experten, die sich kritisch mit den offiziellen Narrativen zum Pandemiegeschehen befasst haben.

Es gibt auch noch weitere Aussagen von Prof. Drosten, die allem Anschein nach wissenschaftlich unhaltbar sind und für weitere vorsätzliche Lügen stehen könnten.

Stellvertretend für viele gleichlautende Ausführungen von Juristen kann ich auch auf den Inhalt des Schreibens von Dr. Fuellmich an Prof. Christian Drosten von der Charité vom **15.12.2020** verweisen, unter im Web u.a. unter dem folgenden Link abrufbar ist:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/12/15.12.20-Abmahnung-von-RA-Dr.-Fuellmich-an-Prof.-Drosten-wegen-dessen-fünf-grundlegender-Falschaussagen.pdf>

Die zusammenfassende Darstellung des Rechtsanwalts Dr. Fuellmich zu **fünf zentralen Falschbehauptungen** des Prof. Drosten, auf denen faktisch die gesamte Anti-Corona-Politik von Bund und Ländern seit Beginn der vermeintlichen „Corona-Pandemie“ gestützt worden ist, ist im Hinblick auf alle tragenden Behauptungen mit zahlreichen Quellen unterlegt und legt damit äußerst schlüssig dar, warum die gesamte Corona-Politik auf falsche Annahmen beruht oder sogar auf einem wissenschaftlichen Betrug basiert.

Ähnliche grundsätzliche Bedenken hat nach dem AG Dortmund (Urteil vom 2.11.2020 zu der Owi-Sache zu AZ. 733 OWI-127 Js 75/20-64/20) nunmehr auch das AG Weimar in seinem Urteil vom 11.1.2021 zu AZ. 6 OWI-523 Js 202518/20 zum Ausdruck gebracht, siehe hierzu u.a.:

https://www.achgut.com/artikel/ein_vorbildlicher_akt_richterlicher_souveraenitaet_lockdown_gecrashed

https://www.achgut.com/artikel/weimarer_corona-Urteil_stufe_2_der_rakete_gezuendet

Mittlerweile hat sich auch ein „Netzwerk kritischer Richter und Staatsanwälte“ gegründet, das die Berechtigung der Anti-Corona-Politik hinterfragt, siehe:

<https://www.netzwerkkritischerichterundstaatsaenwaelte.de>

Es darf also zuverlässig davon ausgegangen werden, dass die o.g. Judikate des AG Dortmund und des AG Weimar keine Ausnahmen bleiben werden, sondern lediglich den Anfang einer grundsätzlichen

Wende in der bundesdeutschen Rechtsprechung zur Berechtigung der diversen Anti-Corona-Maßnahmen markieren.

Eine solche Kehrtwende ist von den Verfassungsgerichten einiger Länder schon längst vollzogen worden, siehe u.a.:

https://www.vfgh.gv.at/medien/Covid_Schulen.php

<https://amerika21.de/2021/01/246706/ecuador-ausgangssperre-verfassungswidrig>

Aktuell müssen wir aber offenbar noch akzeptieren, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit von Ländern wie Ecuador mehr Mut hat einer politischen Agenda zu widersprechen als (aktuell noch) der Großteil der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit.

Die Seriösität des "Recherchenetzwerks Correctiv" sollten Sie grundsätzlich hinterfragen, siehe hierzu u.a.:

https://www.achgut.com/artikel/faktencheck_bei_den_faktencheckern_folge_1

https://www.achgut.com/artikel/faktencheckbei_den_faktencheckern_2_die_finanzen

Der in § 152 Abs. 2 StPO verankerte sog. Legalitätsgrundsatz besagt (Zitat):

„Sie (die Staatsanwaltschaft) ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

Ihre Behörde ist somit verpflichtet, wegen der hier angezeigten Straftaten einzuschreiten.

Von daher bitte ich um Aufnahme der Ermittlungen.

Über den Fortgang Ihrer Ermittlungen möchte ich **unterrichtet werden.**

Zudem bitte ich um umgehende Bestätigung des Zugangs dieser Strafanzeige.

Wenn sich Ihre Behörde nicht für zuständig halten sollte, so wird um eine nachvollziehbare Begründung darum gebeten, warum dies der Fall ist.

Zudem wird in diesem Falle um Abgabe an die aus seiner Sicht zuständige Behörde und entsprechende Abgabennachricht geben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Anzeigerstatter)